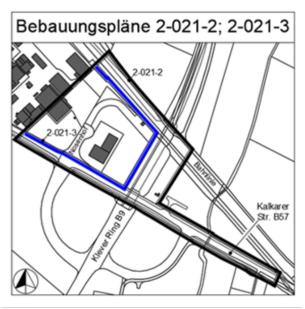


Bereitstellungstag: 27.10.2023

Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 2-021-2 für den Bereich Kalkarer Straße/ Klever Ring und Nr. 2-021-3 für den Bereich Kalkarer Straße/ Nosenhof im Ortsteil Kellen vom 17.10.2023

hier: Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses



Der Rat der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 2-021-2 für den Bereich Kalkarer Straße/ Klever Ring und Nr. 2-021-3 für den Bereich Kalkarer Straße/ Nosenhof im Ortsteil Kellen gemäß §§ 1 Abs. 8, 2 Abs. 1 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW, in den zurzeit geltenden Fassungen, beschlossen. Die Lage und Abgrenzung der Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind aus dem hiermit bekanntgegebenen Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorbezeichnete Aufhebungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

<u> Hinweise:</u>

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs dann unbeachtlich bleiben, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegen\u00fcber der Stadt Kleve geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begr\u00fcnden soll, ist darzulegen. Der Bebauungsplan kann

durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Bebauungspläne Nr. 2-021-2 für den Bereich Kalkarer Straße/ Klever Ring und Nr. 2-021-3 für den Bereich Kalkarer Straße/ Nosenhof im Ortsteil Kellen aufgehoben.

Kleve, 17.10.2023

Der Bürgermeister Wolfgang Gebing